Stadt
Frauenfeld

Die Einbürgerungskommission
an den Gemeinderat

Botschaft

Datum 24. September 2018

Zur Totalrevision des Reglements über den Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld (Einbürgerungsreglement EBR)

Sehr geehrte Frau Gemeinderatspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zum revidierten Reglement über den Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld (Einbürgerungsreglement).
Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Gemeinderatspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

I. Ausgangslage

Am 4. März 2011 unterbreitete der Bundesrat dem Bundesparlament die Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (BüG; SR 141.0). Am 20. Juni 2014 stimmte das Parlament dem neuen Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) zu. Die neue Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV; SR 141.01), mit der unter anderem die massgebenden Integrationskriterien für eine Einbürgerung, die Praxis bei bestehenden Vorstrafen und bei Abhängigkeit von der Sozialhilfe konkretisiert werden, wurde vom Bundesrat am 17. Juni 2016 verabschiedet.
Der Kanton hatte ursprünglich geplant, per 1. Januar 2018 das kantonale Bürgerrechtsgesetz sowie die kantonale Bürgerrechtsverordnung ebenfalls anzupassen, zumal die Neuerung auf Bundesebene auch eine Revision der kantonalen Rechtsgrundlagen erforderte. Mit Datum vom 18. April 2017 unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat die Botschaft zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG, RB 141.1). An der Sitzung vom 6. Dezember 2017 nahm der Grosse Rat das neue Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht an. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Das neue Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht wurde rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Sodann hat der Regierungsrat am 22. Mai 2018 rückwirkend per 1. Januar 2018 eine Ausführungsverordnung zum Gesetz über das Kantons -und Gemeindebürgerrecht, die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV, RB 141.11) erlassen.
Die revidierten eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen machen eine Revision des Einbürgerungsreglements der Stadt Frauenfeld nötig. Wie schon bei Bund und Kanton soll auch das kommunale Einbürgerungsreglement einer Totalrevision unterzogen werden und auf das höherrangige Recht abgestimmt werden. Angestrebt wird zudem eine Straffung der kommunalen Gesetzesgrundlagen, indem auf Wiederholungen höherrangigen Rechts verzichtet wird.

II. Vorgehen

Die Einbürgerungskommission ist eine vom Gemeinderat gewählte Kommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis (Art. 45a der Gemeindeordnung). Aufgrund der notwendigen Revision des Einbürgerungsreglements hat die Einbürgerungskommission eine Subkommission, bestehend aus Kurt F. Sieber, Elisabeth Thürer, Fabian Landert und Gina Rüetschi, mit der Überarbeitung von Einbürgerungsreglement und Geschäftsordnung beauftragt. Die Gesamtkommission delegierte an der Sitzung vom 12. Februar 2018 die Formulierung der Schlussfas-

sung – den Entwurf zu genehmigen und die Überweisung an den Gemeinderat – an die Subkommission.
Gemäss Art. 31 Ziff. 2 lit. q der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für den Erlass und die Änderung von Reglementen von grundlegender Bedeutung, insbesondere auch dem Reglement über den Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld, zuständig.

III. Allgemeine Erläuterungen

Einbürgerungsvoraussetzungen

Mit der Revision des übergeordneten Rechts werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einbürgerungsbewilligung ausführlich im kantonalen und eidgenössischen Recht geregelt. Inhaltlich werden die Anforderungen verschärft und gehen über die bisher geltenden, kommunalen Anforderungen hinaus. Daher besteht auf kommunaler Ebene kein Raum mehr, eigene materielle Voraussetzungen vorzusehen, da diese nun neu umfassend im übergeordneten Recht geregelt werden. Auch für Ausführungsbestimmungen besteht aufgrund der grossen Regelungsdichte im übergeordneten Recht kaum mehr Raum.
Die materiellen Voraussetzungen für eine Einbürgerung finden sich neu auf eidgenössischer Ebene und sind im Grundsatz in den Art. 9 und 11 BüG geregelt. Demnach wird eingebürgert, wer

a. bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzt (Art. 9 Abs. 1 lit. a BüG),
b. bei der Gesuchsstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs (Art. 9 Abs. 2 lit. b BüG),
c. erfolgreich integriert ist (Art. 11 lit. a BüG),
d. mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist (Art. 11 lit. b BüG); und
e. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt (Art. 11 lit. c BüG).

Diese Voraussetzungen werden durch weitere Bestimmungen präzisiert. Auch auf kantonaler Ebene finden sich die materiellen Voraussetzungen (Art. 11 BüG) im Wesentlichen identisch, jedoch noch ergänzt durch § 5 Ziff. 4 KBüG, wonach der Bewerber geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufzuweisen hat.

Kontroverse Punkte in der öffentlichen Diskussion

In der Öffentlichkeit wurden die Einbürgerungsvoraussetzungen kontrovers diskutiert. Als kritische Punkte haben sich dabei insbesondere die Anforderungen an die Sprachkenntnisse und die Wohnsitzerfordernisse erwiesen.

Der Kanton hat die Sprachanforderungen mit § 6 Abs. 2 KBüG auf das Niveau mündlich B2 und schriftlich B1 angehoben. Ausnahmen gemäss § 3 Abs. 2 KBüV sind einzig für Personen deutscher Muttersprache und Personen, die die Schule im deutschsprachigen Raum absolviert haben, vorgesehen. Damit werden die bisherigen kommunalen Anforderungen (mündlich B1 und schriftlich A2) um je eine Stufe verschärft. Der Kanton Thurgau hat damit bisher die strengsten Sprachanforderungen in der gesamten Schweiz.

Die kantonale und kommunale Wohnsitzdauer ist in § 4 KBüG geregelt. Demnach hat der Bewerber seit mindestens drei Jahren ohne Unterbruch in der Politischen Gemeinde und während insgesamt mindestens fünf Jahren im Kanton wohnhaft zu sein. Bisher bestand eine Wohnsitzpflicht von zwei Jahren in der Politischen Gemeinde (§ 5 Abs. 1 aKBüG) und gesamthaft sechs, davon mindestens drei ohne Unterbruch vor Gesuchseinreichung, im Kanton (§ 5 Abs. 2 aKBüG). Das Bundesrecht schreibt vor, dass die kantonale Gesetzgebung eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahren festlegen muss (Art. 18 Abs. 1 BüG). Das kommunale Recht hat sich schon bisher nicht zu diesem Punkt geäussert; darauf wird auch weiterhin verzichtet, wobei ohnehin nur ein geringer Spielraum bestünde, weil das Bundesrecht klare Schranken setzt.

Anpassungen im Einbürgerungsverfahren

Das Bundesgericht hat bereits mehrfach festgehalten, dass es sich beim Einbürgerungsverfahren um ein Verwaltungsverfahren handelt. Als Konsequenz sind die Anforderungen an Verwaltungsverfahren, wie sie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) vorsieht, zu berücksichtigen. Partiell sind daher im Verfahren Anpassungen nötig, um die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere das neu zu führende Protokoll sowie die Aktenführung, welche eine wirksame Wahrnehmung des Anspruches auf rechtliches Gehör ermöglichen wird.

Bisher erfolgte die erste materielle Prüfung einer Einbürgerung bei der Gemeinde. In Frauenfeld fand diese Prüfung im sogenannten Hauptverfahren vor einer Kammer der Einbürgerungskommission statt. Im Falle der Gutheissung des Gesuchs wurde das Gesuch anschliessend den Bundesbehörden überstellt. Nach Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung wurde das Gesuch wiederum zurück an die Gemeinde überwiesen. Die Gemeinde entschied im sogenannten Nachverfahren erneut – nun abschliessend - über das Gesuch, wobei keine erneute materielle Prüfung stattfand, sondern lediglich allfällige Änderungen geprüft wurden. Mit erteilter kommunaler Einbürgerungsbewilligung wurde das Gesuch dem Kanton überstellt.

Nach Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung durch den Grossen Rat wurde das Verfahren abgeschlossen.
Neu entfällt die zweite Prüfung durch die Gemeinde, das Nachverfahren, gänzlich. Nun prüft das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen, ob die Niederlassungsbewilligung vorliegt, die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt sind, keine hängigen Strafverfahren vorliegen, die Kriterien betreffend die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfüllt und die geforderten sprachlichen Kompetenzen vorhanden sind (§ 8 Abs. 2 KBüG). Sind offensichtlich nicht alle Voraussetzungen erfüllt, so gibt das Amt Gelegenheit, das Gesuch zurückzuziehen oder anzupassen. Bei einem Festhalten am ursprünglichen Gesuch wird dieses, mit einer Stellungnahme versehen, zur Weiterbehandlung der Politische Gemeinde übermittelt (§ 8 Abs. 3 KBüG). In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Politische Gemeinde voraussichtlich regelmässig nur noch die Integration vertieft prüfen muss.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 1 des geltenden EBR. Es werden die höherrangigen Rechtsgrundlagen dargestellt. Aufgrund dieses höherrangigen Rechts erübrigt sich insbesondere die Regelungen gemäss aArt 15 – 20.

aArt. 5

aufgehoben.

Art. 8

aArt. 10. Die Aufgaben wurden dem neuen Verfahrensablauf angepasst.

Art. 9

Die Regelung gemäss aArt. 11 muss nicht mehr wiederholt werden, da sie im höherrangigen Recht festgelegt ist.

Art. 10

entspricht aArt. 12. Die frühere Vorprüfung durch den Bürgerrechtsdienst entfällt, da diese vom kantonalen Amt vorgenommen wird. Der Bürgerrechtsdienst hat jedoch neu zusätzlich Erhebungen zur Integration des Bewerbers vorzunehmen.

Abs. 1: Die Einbürgerungskommission wird neu die Integration noch vertiefter prüfen müssen. Hiezu hat der Bürgerrechtsdienst für die Befragung vor der Kammer einen Erhebungsbericht zu verfassen, welcher sich zu den Kriterien der Integration äussert. Die Kriterien der Integration

sind bereits im übergeordneten Recht festgelegt. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und dient dem Bürgerrechtsdienst als Richtlinie für seine Arbeit.

Abs. 2: Bei Krankheit, Behinderung oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen kann von den Voraussetzungen abgewichen werden (vgl. Art 12 Abs.2 BüG, § 6 Abs. 3 KBüG). Darauf ist im Erhebungsbericht hinzuweisen.

Abs. 3: Mit der Delegationsnorm wird der Einbürgerungskommission die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der Geschäftsordnung Präzisierungen zum Erhebungsbericht vorzunehmen. In der Praxis ergeben sich Fälle, welche im Vorfeld nicht abschliessend geregelt werden können.

Art. 11

entspricht aArt. 13.
Abs. 1: Die persönliche Befragung der Bürgerrechtsbewerber steht weiterhin im Mittelpunkt. Die Terminologie wurde an den neuen Verfahrensablauf angepasst. Inhaltlich bleibt die Bestimmung unverändert.

Abs. 2: aArt. 13 Abs. 2 kann ersatzlos gestrichen werden, da damit lediglich eine Selbstverständlichkeit festgeschrieben wurde. Abs. 2 regelt die Voraussetzungen, um die persönliche Befragung zu verschieben.

Abs. 3: gleichbleibend wie aArt. 13 Abs. 3.

Abs. 4: Es kam schon vor, dass Bürgerrechtsbewerber unentschuldigt der Befragung ferngeblieben sind. Abs. 4 schafft die Grundlage, fehlbare Bürgerrechtsbewerber zu büssen. Die Norm entspricht inhaltlich § 27 Abs. 1 VRG.

Art. 12

Der Mitwirkungspflicht kommt im Einbürgerungsverfahren eine grosse Bedeutung zu, da ein Entscheid ohne die vom Bewerber beizubringenden Unterlagen nicht möglich ist. Auch wenn die Mitwirkungspflicht bereits im Bundesrecht (vgl. Art 21 BüV) und im kantonalen Recht festgehalten ist (vgl. § 27 KBüG), rechtfertigt es sich aufgrund von deren ausserordentlichen Bedeutung, sie nochmals zu erwähnen.

Art. 13

Bereits in der bisherigen Praxis der Einbürgerungskommission wurden Gesuche aus verschiedensten Gründen sistiert. Diese Praxis wird mit Art. 14 ins Reglement überführt.

Art. 15

entspricht vormals aArt. 14. Dieser verwies wiederum auf übergeordnetes Recht und hielt Selbstverständlichkeiten fest. Art. 15 zeigt die formellen Entscheidungsgrundlagen auf und regelt den Rechtsmittelweg.

Art. 16

entspricht aArt. 21. Beim rechtlichen Gehör (Akteneinsicht, Recht zur Stellungnahme, etc.) handelt es sich um ein bedeutendes formelles Recht des Bewerbers, weshalb das Recht auf Gehör ausdrücklich im Einbürgerungsreglement erwähnt wird. Eine Präzisierung ist hingegen nicht nötig, da sich diese ohne Weiteres aus dem VRG ergibt.

Art. 17

entspricht aArt. 22. Anders als bei der Einbürgerung von Ausländern regelt das übergeordnete Recht die Einbürgerung von Schweizer Bürgern nicht umfassend. Das KBüG sieht einzig in § 3 die Voraussetzung des Wohnsitzes sowie die Grundsätze der geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnisse vor. Auch das Verfahren ist nur in den Grundzügen vorgegeben (§ 7 KBüG).

Abs. 1: Gemäss § 7 Abs. 1 KBüG sowie § 6 und § 7 KBüV ist das Gesuch eines Schweizer Bürgers bei der Politischen Gemeinde einzureichen. Schweizer Bürger haben die Möglichkeit, das angestammte Bürgerrecht zu behalten oder abzugeben. Diese Absicht ist neu bereits mit den Gesuchsunterlagen anzugeben.

Art. 18

entspricht aArt. 24. Bisher wurden lediglich Beschlussprotokolle geführt. Solche Protokolle genügen dem rechtsstaatlichen Anspruch auf rechtliches Gehör jedenfalls dann nicht, wenn das Gesuch abgewiesen wird.

Art. 19

entspricht aArt. 26.

Art. 20

entspricht aArt. 27.
Neu geregelt wird der Kostenvorschuss; er wird in der Praxis regelmässig bezahlt.

Art. 21

entspricht aArt. 28. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung entspricht dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des KBüG (1. Januar 2018).

V. Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgenden

A n t r a g:

Das Reglement über den Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld wird genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Der Erlass des Einbürgerungsreglements unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 32 Gemeindeordnung.

- - -

Die Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

Frauenfeld, 24. September 2018

Namens der Einbürgerungskommission Frauenfeld
Der Präsident Leiter Bürgerrechtsdienst

Kurt F. Sieber Jan Tobias Bauer

VI. Anhang

Bundesgesetzüber das Schweizer Bürgerrecht (BüG)

Art. 9 Formelle Voraussetzungen

[1] Der Bund erteilt die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

a. bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzt; und
b. bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs.

[2] Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe b wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.

Art. 10 Voraussetzungen bei eingetragener Partnerschaft

[1] Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er:

a. sich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; und
b. seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

[2] Die kürzere Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe a gilt auch für den Fall, dass eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft erwirbt durch:

a. eine Wiedereinbürgerung; oder
b. durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil.

Art. 11 Materielle Voraussetzungen

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

a. erfolgreich integriert ist;
b. mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist; und
c. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

Art. 12 Integrationskriterien

[1] Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

a. im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
b. in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
c. in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen;
d. in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; und
e. in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

[2] Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstaben c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

[3] Die Kantone können weitere Integrationskriterien vorsehen.

Art. 13 Einbürgerungsverfahren

[1] Der Kanton bezeichnet die Behörde, bei welcher das Einbürgerungsgesuch einzureichen ist.

[2] Können der Kanton und, falls das kantonale Recht dies vorsieht, die Gemeinde die Einbürgerung zusichern, leiten sie das Einbürgerungsgesuch nach Abschluss der kantonalen Prüfung an das Staatssekretariat für Migration (SEM) weiter.

[3] Sind alle formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt, so erteilt das SEM die Einbürgerungsbewilligung des Bundes und stellt diese der kantonalen Einbürgerungsbehörde zum Entscheid über die Einbürgerung zu.

[4] Die Einbürgerungsbewilligung des Bundes kann hinsichtlich des Einbezuges von Kindern nachträglich geändert werden.

Art. 14 Kantonaler Einbürgerungsentscheid

[1] Die zuständige kantonale Behörde trifft den Einbürgerungsentscheid innert einem Jahr nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes. Nach Ablauf dieser Frist verliert die Einbürgerungsbewilligung des Bundes ihre Gültigkeit.

[2] Sie lehnt die Einbürgerung ab, wenn ihr nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes Tatsachen bekannt werden, aufgrund welcher die Einbürgerung nicht zugesichert worden wäre.

[3] Mit Eintritt der Rechtskraft des kantonalen Einbürgerungsentscheids wird das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht sowie das Schweizer Bürgerrecht erworben.

Art. 15 Verfahren im Kanton
[1] Das Verfahren im Kanton und in der Gemeinde wird durch das kantonale Recht geregelt.
[2] Das kantonale Recht kann vorsehen, dass ein Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt wird.

Art. 16 Begründungspflicht
[1] Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.
[2] Die Stimmberechtigten können ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wurde.

Art. 17 Schutz der Privatsphäre
[1] Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird.
[2] Den Stimmberechtigten sind die folgenden Daten bekannt zu geben:
a. Staatsangehörigkeit;
b. Aufenthaltsdauer;
c. Angaben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der erfolgreichen Integration.
[3] Die Kantone berücksichtigen bei der Auswahl der Daten nach Absatz 2 den Adressatenkreis.

Art. 18 Kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer
[1] Die kantonale Gesetzgebung sieht eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahren vor.
[2] Der Kanton und die Gemeinde, in denen ein Einbürgerungsgesuch gestellt worden ist, bleiben bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton zuständig, wenn sie die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den Artikeln 11 und 12 abschliessend geprüft haben.

Art. 30 Einbezug der Kinder
In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben. Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Voraussetzungen nach den Artikeln 11 und 12 eigenständig und altersgerecht zu prüfen.

Art. 31 Minderjährige Kinder
[1] Minderjährige Kinder können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen.
[2] Ab dem Alter von 16 Jahren haben minderjährige Kinder zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

Art. 32 Volljährigkeit
Volljährigkeit und Minderjährigkeit im Sinne dieses Gesetzes richten sich nach Artikel 14 des Zivilgesetzbuches.

Art. 33 Aufenthalt
[1] An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form:
a. einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
b. einer vorläufigen Aufnahme; die Aufenthaltsdauer wird zur Hälfte angerechnet; oder
c. einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels.
[2] Kurzfristiges Verlassen der Schweiz mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Aufenthalt nicht.
[3] Der Aufenthalt in der Schweiz gilt als bei der Abreise ins Ausland aufgegeben, wenn die Ausländerin oder der Ausländer sich bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland lebt.

Art. 34 Kantonale Erhebungen
[1] Wird ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung gestellt, so prüft die zuständige kantonale Behörde nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 9, ob die Voraussetzungen von Artikel 11 Buchstaben a und b erfüllt sind.
[2] Das SEM beauftragt die kantonale Einbürgerungsbehörde mit den Erhebungen, die für die Beurteilung der Voraussetzungen einer erleichterten Einbürgerung, einer Wiedereinbürgerung oder für die Nichtigerklärung einer Einbürgerung oder den Entzug des Schweizer Bürgerrechts nötig sind.
[3] Der Bundesrat regelt das Verfahren. Er kann einheitliche Richtlinien für die Erstellung von Erhebungsberichten erlassen und Ordnungsfristen für die Durchführung der in Absatz 2 erwähnten Erhebungen vorsehen.

Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV)

Art. 2 Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen bei einer ordentlichen Einbürgerung

[1] Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie oder er namentlich:

a. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügt;
b. am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt; und
c. Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt.

[2] Die zuständige kantonale Behörde kann die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Test über die Kenntnisse nach Absatz 1 Buchstabe a verpflichten. Sieht sie einen solchen Test vor, so stellt sie sicher, dass:

a. die Bewerberin oder der Bewerber sich mit Hilfe von geeigneten Hilfsmitteln oder Kursen auf den Test vorbereiten kann; und
b. sie oder er einen solchen Test bestehen kann mit den für die Einbürgerung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen.

Art. 3 Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz

Die Bewerberin oder der Bewerber gefährdet die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen für eine Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung namentlich in folgenden Bereichen:

a. Terrorismus;
b. gewalttätiger Extremismus;
c. organisierte Kriminalität; oder
d. verbotener Nachrichtendienst.

Art. 4 Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

[1] Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als nicht erfolgreich integriert, wenn sie oder er die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beachtet, dass sie oder er:

a. gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet;
b. wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt; oder
c. nachweislich Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, oder Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt.

[2] Die Bewerberin oder der Bewerber gilt zudem als nicht erfolgreich integriert, wenn im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein sie betreffender Eintrag mit folgendem Inhalt für das SEM einsehbar ist:

a. eine unbedingte Strafe oder eine teilbedingte Freiheitsstrafe für ein Vergehen oder ein Verbrechen;
b. eine stationäre Massnahme bei Erwachsenen oder eine geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen;
c. ein Tätigkeitsverbot, ein Kontakt- und Rayonverbot oder eine Landesverweisung;
d. eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von mehr als 3 Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von mehr als 360 Stunden als Hauptsanktion;
e. eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von höchstens 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von höchstens 3 Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von höchstens 360 Stunden als Hauptsanktion, sofern sich die betroffene Person in der Probezeit nicht bewährt hat.

[3] In allen anderen Fällen, in denen im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein Eintrag für das SEM einsehbar ist, entscheidet das SEM unter Berücksichtigung der Höhe der Sanktion, ob die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgreich ist. Eine erfolgreiche Integration darf nicht angenommen werden, solange eine angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen oder eine laufende Probezeit noch nicht abgelaufen ist.

[4] Für ausländische Strafregistereinträge gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

[5] Bei hängigen Strafverfahren gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber sistiert das SEM das Einbürgerungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens durch die Strafjustiz.

Art. 5 Respektierung der Werte der Bundesverfassung

Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:

a. die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz;
b. die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit;
c. die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

Art. 6 Sprachnachweis

[1] Die Bewerberin oder der Bewerber muss in einer Landessprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

[2] Der Nachweis für die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

a. eine Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt;
b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat;
c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache abgeschlossen hat; oder
d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

[3] Das SEM unterstützt die Kantone bei der Prüfung der Sprachnachweise nach Absatz 2 Buchstabe d und bei der Ausgestaltung von kantonalen Sprachtests. Es kann Dritte mit diesen Aufgaben betrauen.

Art. 7 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

[1] Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie oder er die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

[2] Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn sie oder er im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist.

[3] Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.

Art. 8 Förderung der Integration der Familienmitglieder

Die Bewerberin oder der Bewerber fördert die Integration der Familienmitglieder nach Artikel 12 Buchstabe e BüG, wenn sie oder er diese unterstützt:

a. beim Erwerb von Sprachkompetenzen in einer Landessprache;
b. bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
c. bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz; oder
d. bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen.

Art. 9 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

Die zuständige Behörde berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen bei der Beurteilung der Kriterien nach den Artikeln 6, 7 und 11 Absatz 1 Buchstabe b. Eine Abweichung von den Kriterien ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können aufgrund:

a. einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung;
b. einer schweren oder lang andauernden Krankheit;
c. anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen:
    1. einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche,
    2. Erwerbsarmut,
    3. der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,
    4. Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.

Art. 12 Zuständigkeit

Zieht die Bewerberin oder der Bewerber während des Verfahrens in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton um, so bleibt die vom Kanton bezeichnete Behörde zuständig, wenn sie die zur Zusicherung nach Artikel 13 Absatz 2 BüG notwendigen Abklärungen abgeschlossen hat.

Art. 13 Kantonaler Einbürgerungsentscheid

[1] Vor der Einbürgerung der Bewerberin oder des Bewerbers führt die zuständige kantonale Behörde erneut eine Abfrage im Strafregister-Informationssystem VOSTRA durch.

[2] Sie prüft zusätzlich erneut die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, wenn nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes die Einbürgerung nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgen kann.

[3] Läuft die Gültigkeitsfrist der Einbürgerungsbewilligung des Bundes ab und erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Einbürgerungsvoraussetzungen weiterhin, so kann die zuständige kantonale Behörde beim SEM erneut um eine Einbürgerungsbewilligung nachsuchen.

[4] Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Einbürgerungsvoraussetzungen bis zur Einbürgerung nicht mehr, so kann die zuständige kantonale Behörde das Einbürgerungsgesuch abschreiben.

Art. 17 Erhebungen für eine ordentliche Einbürgerung

[1] Die im Kanton zuständige Behörde erstellt den Erhebungsbericht. Dieser enthält die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand, Staatsangehörigkeit) der Bewerberin oder des Bewerbers sowie aktuelle Angaben über die Einbürgerungsvoraussetzungen, namentlich die:

a. Art der ausländerrechtlichen Bewilligung (Art. 9 Abs. 1 Bst. a BüG);

b. Aufenthaltsdauer in der Schweiz (Art. 9 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 BüG);
c. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4);
d. Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 5);
e. Sprachkompetenzen (Art. 6);
f. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 7);
g. Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder (Art. 8).

[2] Der Erhebungsbericht gibt zudem Auskunft über das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen (Art. 2).

[3] Kann die Bewerberin oder der Bewerber die Kriterien nach den Artikeln 6 und 7 wegen Krankheit, Behinderung oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder kaum erfüllen (Art. 9), so wird im Erhebungsbericht darauf hingewiesen.

[4] Stellen Ehegatten gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch oder werden minderjährige Kinder in das Einbürgerungsgesuch einbezogen, so gibt der Erhebungsbericht Auskunft über jede Bewerberin und jeden Bewerber.

Art. 21 Mitwirkungspflicht

Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung des BüG massgebenden Sachverhaltes mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:

a. zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen;
b. eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse, von denen sie wissen müssen, dass sie einer Einbürgerung entgegenstehen, der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen;
c. bei einem Nichtigkeitsverfahren zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen.

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)

§ 3 Schweizerinnen und Schweizer

[1] Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnissen leben, können um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ersuchen, wenn sie bei Einreichung des Gesuches seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch in der Politischen Gemeinde wohnen.

[2] Kann eine Person die Vorgaben von Absatz 1 aufgrund einer Behinderung, Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstande nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen, ist ihrer Situation angemessen Rechnung zu tragen.

§ 4 Ausländerinnen und Ausländer

[1] Ausländerinnen und Ausländer, die im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind, können um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ersuchen, wenn sie bei Einreichung des Gesuches ihren Wohnsitz seit mindestens drei Jahren ohne Unterbruch in der Politischen Gemeinde haben und während insgesamt mindestens fünf Jahren im Kanton wohnhaft sind.

§ 5 Materielle Voraussetzungen

[1] Die Einbürgerung einer Ausländerin oder eines Ausländers setzt voraus, dass sie oder er hierfür geeignet ist.

[2] Dies erfordert insbesondere, dass die Ausländerin oder der Ausländer:

1. erfolgreich in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist;
2. mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist;
3. keine Gefahrdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt;
4. geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist.

§ 6 Integrationskriterien

[1] Eine erfolgreiche Integration setzt insbesondere voraus:

1. das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
2. die Respektierung der Rechtsordnung;
3. die Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verständigen;
4. die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
5. die Forderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

[2] Die Deutschkenntnisse werden durch einen Test nachgewiesen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind. Erforderlich sind mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen. Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Anforderungen an die gesicherte Teilnahme am Wirt-

schaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Die Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse sind durch einen Test oder im Gespräch nachzuweisen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind.
[3] Kann eine Person die Integrationskriterien von Absatz 1 Ziffern 3 und 4 aufgrund einer Behinderung, Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen, ist ihrer Situation angemessen Rechnung zu tragen.

§ 7 Schweizerinnen und Schweizer
[1] Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Politischen Gemeinde einzureichen.
[2] Bei Kantonsbürgerinnen und -bürgern entscheidet die Politische Gemeinde abschliessend über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.

§ 8 Ausländerinnen und Ausländer
[1] Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen kantonalen Amt einzureichen.
[2] Dieses leitet das Gesuch an die zuständige Politische Gemeinde weiter, wenn die Niederlassungsbewilligung vorliegt, die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt sind, keine hängigen Strafverfahren vorliegen, die Kriterien betreffend die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfüllt und die geforderten sprachlichen Kompetenzen vorhanden sind.
[3] Sind offensichtlich nicht alle Voraussetzungen erfüllt, so gibt das Amt Gelegenheit, das Gesuch zurückzuziehen oder anzupassen. Bei einem Festhalten am ursprünglichen Gesuch wird dieses mit einer Stellungnahme versehen zur Weiterbehandlung an die Politische Gemeinde übermittelt.

§ 9 Gemeindebürgerrecht
[1] Die Politische Gemeinde macht nach Erhalt des Gesuches die Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind und entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.
[2] Der Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren können durch die Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeparlament, der Gemeindebehörde oder einer Einbürgerungskommission zugewiesen werden.

§ 10 Begründungspflicht
[1] Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.
[2] Ein Einbürgerungsgesuch kann nur abgelehnt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und in der Folge dafür Gründe vorgebracht wurden.
[3] Sofern nach der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes zuständig ist, gilt als begründeter Antrag auch ein vor der Versammlung eingereichter unbegründeter Antrag, wenn in der Gemeindeversammlung über das Einbürgerungsgesuch eine Diskussion geführt wird, die Ablehnungsgrunde daraus hervorgehen und diese protokolliert werden.

§ 11 Wechsel des Wohnsitzes
[1] Liegt der Einbürgerungsentscheid der Politischen Gemeinde vor, bleibt die bisherige Zuständigkeit auch bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton bestehen. Das zuständige Amt tätigt am neuen Wohnsitz weitere Abklärungen, die als Grundlage des Einbürgerungsentscheides nötig sind.
[2] Das Verfahren wird gegenstandslos, wenn der Wohnsitz ins Ausland verlegt wird.

§ 12 Empfehlung Kanton
[1] Die Politische Gemeinde leitet den Einbürgerungsentscheid an das zuständige Amt weiter.
[2] Dieses nimmt die kantonale Prüfung vor und leitet den Einbürgerungsentscheid mit der kantonalen Empfehlung der Einbürgerung an das zuständige Bundesamt zur Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes weiter.

§ 13 Zuständigkeit
[1] Der Grosse Rat verleiht nach Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und Vorliegen der Einbürgerungsbewilligung des Bundes das Kantonsbürgerrecht.

§ 14 Verfahren
[1] Das zuständige Amt trifft, soweit erforderlich, zusätzliche Abklärungen. Das zuständige Departement prüft das Gesuch und stellt Antrag an den Grossen Rat.
[2] Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes werden das Gemeindebürgerrecht sowie das Schweizer Bürgerrecht rechtswirksam.

§ 24 Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft
[1] Jeder Ehegatte und jede Person in eingetragener Partnerschaft ist berechtigt, das Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht selbständig zu stellen.

§ 25 Einbezug der Kinder

[1] In die Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben.
[2] Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 eigenständig und altersgerecht zu prüfen.
[3] Ab dem Alter von 16 Jahren haben minderjährige Kinder zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer-, des Kantons- oder des Gemeindebürgerrechtes schriftlich zu erklären. Dies gilt auch für die Entlassung aus dem Schweizer-, dem Kantons- oder dem Gemeindebürgerrecht.

§ 26 Minderjährige Kinder oder Personen unter umfassender Beistandschaft

[1] Minderjährige Kinder ab dem 16. Altersjahr sowie Personen unter umfassender Beistandschaft können durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter das Gesuch um Einbürgerung stellen.
[2] Das Gesuch ist von der urteilsfähigen Gesuchstellerin oder vom urteilsfähigen Gesuchsteller mit zu unterzeichnen. Bei Personen unter umfassender Beistandschaft ist die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erforderlich.

§ 27 Mitwirkungspflicht

[1] Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung dieses Gesetzes massgebenden Sachverhaltes mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:
1. zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen;
2. nachträgliche Änderungen der Verhältnisse, von denen sie wissen müssen, dass sie einer Einbürgerung entgegenstehen, der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen;
3. bei einem Nichtigkeitsverfahren zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen;
4. den Test über die Deutschkenntnisse nach § 6 Absatz 2 absolvieren und beibringen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind und darauf verzichtet wird;
5. den Test über die Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse nach § 6 Absatz 2 absolvieren und beibringen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind und dies verlangt wird;
6. die Nachweise bei Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umstanden nach § 6 Absatz 3 beschaffen und beibringen.

§ 28 Bearbeitung von Personendaten

[1] Die kantonalen und kommunalen Behörden können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders geschützten Daten über:
1. religiöse und weltanschauliche Ansichten;
2. politische Tätigkeiten;
3. Gesundheit;
4. Erfüllung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten;
5. schulisches Verhalten;
6. Verhalten am Arbeitsplatz;
7. Massnahmen der Sozialhilfe einschliesslich der Alimentenbevorschussung und Ausstande bei den Prämien der Krankenversicherung;
8. Betreibungs- und Konkursverfahren;
9. Steuerausstande und Steuerstrafen;
10. administrative und strafrechtliche Verfahren und Massnahmen.

[2] Kantonale und kommunale Behörden sowie Dritte sind berechtigt und verpflichtet, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
[3] Kantonale und kommunale Behörden sind verpflichtet, das Amt oder das Departement über Anhaltspunkte zu informieren, die zu einer Nichtigkeit der Einbürgerung führen können.

§ 29 Gebühren

[1] Der Kanton und die Gemeinden erheben für ihre Aufwendungen und Entscheide kostendeckende Gebühren.

§ 30 Rechtsschutz

[1] Gegen Entscheide des Grossen Rates kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 31 Hängige Verfahren

[1] Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Gesuche werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechtes behandelt.

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV)

§ 2 Geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse

[1] Geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse liegen vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet und die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen erfüllt sowie die Betreibungsregisterauszüge für den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichen des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens keine offenen Betreibungen oder Verlustscheine aufweisen.

[2] Geordnete finanzielle Verhältnisse liegen insbesondere nicht vor, wenn Steuer-, Krankenkassen- oder Bussenausstände bestehen oder wenn familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht erfüllt werden.

§ 3 Deutschkenntnisse

[1] Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss Kenntnisse in der deutschen Sprache gemäss § 6 Absatz 2 des Gesetzes nachweisen.

[2] Die Deutschkenntnisse gelten als offenkundig, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

1. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt;
2. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat;
3. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat; oder
4. über einen Sprachnachweis verfügt, der die gemäss kantonalem Recht geforderten Deutschkenntnisse bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

§ 4 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

[1] Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie oder er die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

[2] Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn sie oder er im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist.

[3] Wer in den fünf Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.

§ 5 Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse

[1] Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie oder er namentlich:

1. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz verfügt;
2. am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz teilnimmt; und
3. Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt.

§ 8 Einbürgerungsgesuch

[1] Das Einbürgerungsgesuch von Ausländerinnen und Ausländern ist beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen einzureichen.

[2] Für jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Auszug aus dem schweizerischen Personenstandsregister (Infostar), der nicht älter als sechs Monate ist;
2. Kopie des Ausländerausweises und des Passes oder Personalausweises;
3. Wohnsitzbestätigung für die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen des ausserkantonalen Einwohneramtes, sofern kein Aufenthalt im Kanton Thurgau von insgesamt zehn Jahren vorliegt;
4. Lebenslauf;
5. Arbeitsbestätigung oder Kopie des aktuellen Schulzeugnisses oder des Lehrvertrages der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers;
6. Nachweis der selbständigen Arbeitstätigkeit;
7. Sprachnachweis, sofern erforderlich;
8. Unterzeichnetes Formular der Erklärung betreffend Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, für Personen ab dem 16. Altersjahr;
9. Auszug aus dem Betreibungsregister für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben;
10. Bescheinigung der Steuerbehörde über die aktuellen Steuerfaktoren, bei minderjährigen Kindern Auszug der Eltern;
11. Bescheinigung der Sozialbehörde über den allfälligen Bezug von Sozialhilfe in den vergangenen fünf Jahren.

[3] Bei Bedarf können weitere Unterlagen zur Feststellung des für die Einbürgerung massgebenden Sachverhalts eingefordert werden.

REGLEMENT
ÜBER DEN ERWERB DES BÜRGERRECHTS DER POLITISCHEN GEMEINDE FRAUENFELD
(EINBÜRGERUNGSREGLEMENT)

vom

22. September 2010

(mit Änderungen vom 20. August 2014)

REGLEMENT
ÜBER DEN ERWERB DES BÜRGERRECHTS DER POLITISCHEN GEMEINDE FRAUENFELD
(EINBÜRGERUNGSREGLEMENT)

vom

_____

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsgrundlage

II. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION

Art. 2 Aufgabe
Art. 3 Erleichterte Einbürgerung
Art. 4 Wahlgremium
Art. 5 Anzahl Mitglieder
Art. 6 Kammernbildung
Art. 7 Organisation
Art. 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgrundsätze
Art. 9 Unterschriftsberechtigung
Art. 10 Bürgerrechtsdienst

III. ABLAUF DES VERFAHRENS

Art. 11 Auskunft/Gesuche
Art. 12 Vorprüfung
Art. 13 Hauptverfahren

Art. 14 Bewilligung
Art. 15 Integration
Art. 16 Beachtung der Rechtsordnung
Art. 17 ausreichende Existenzgrundlage
Art. 18 Sprachkompetenz
Art. 18a Ausnahmen für Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen
Art. 19 Entscheide
Art. 20 Nachverfahren
Art. 21 Rechtliches Gehör

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

Art. 1 *Rechtsgrundlagen*

bleibt bestehen
bleibt aufgehoben
Neu Art. 3 *Wahlgremium*
Art. 5 *aufgehoben*
Neu Art. 4 *Kammernbildung*
Neu Art. 5 *Organisation*
Neu Art. 6 *Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgrundsätze*
Neu Art. 7 *Unterschriftsberechtigung*
Neu Art. 8 *Bürgerrechtsdienst*

Neu Art. 9 *Auskunft*
Neu Art. 10 *Erhebungen*
Neu Art. 11 *Befragung*
Neuer Art. 12 *Mitwirkungspflicht*
Neuer Art. 13 *Sistierung*
Art. 14 *aufgehoben*
Neu Art. 14 *Entscheid*
Art. 16 *aufgehoben*
Art. 17 *aufgehoben*
Art. 18 *aufgehoben*
Art. 18a *aufgehoben*

Art. 19 *aufgehoben*
Art. 20 *aufgehoben*
Neu Art. 15 *Rechtliches Gehör*

Art. 22	Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern	*Neu Art. 16*	*Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern*
Art. 23	Erleichterte Einbürgerung	*Art. 2*	*aufgehoben*
Art. 24	Protokolle	*Neu Art. 17*	*Protokolle*
Art. 25	Publikation	*Art. 25*	*aufgehoben*
Art. 26	Information	*Neu Art. 18*	*Information*

IV. GEBÜHREN

Art. 27	Gebühren	*Neu Art. 19*	*Gebühren*

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28	Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen	*Neu Art. 20*	*Inkraftsetzung und Übergangsbestimmung*

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

	Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. q der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachstehende Einbürgerungsreglement.	bleibt bestehen
	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	***I. Allgemeines***
	Art. 1	
Rechtsgrundlagen	Der Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld richtet sich nach dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom 29. September 1952 und dem Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Thurgau vom 14. August 1991.	*Der Erwerb des Bürgerrechts der Polititschen Gemeinde Frauenfeld richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) vom 20. Juni 2014 und dem Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantonts Thurgau vom 6. Dezember 2017 sowie deren Ausführungsverordnungen.*
	II. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION	**II. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION**
	Art. 2	bleibt bestehen
Aufgabe	Die Einbürgerungskommission ist gemäss Artikel 45a der Gemeindeordnung für die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Frauenfeld zuständig.	bleibt bestehen
	Art. 3[1]	
Erleichterte Einbürgerung	aufgehoben	
	Art. 4	*Art. 3*
Wahlgremium	Die Mitglieder und das Präsidium der Einbürgerungskommission werden durch den Gemeinderat gewählt.	entspricht alt Art. 4

		Art. 5	
Anzahl Mitglieder		Die Einbürgerungskommission besteht aus 13 Mitgliedern. Mindestens sechs Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.	*aufgehoben.*
		Art. 6	*Art. 4*
Kammernbildung		Die Einbürgerungskommission kann sich für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen in zwei gleichberechtigte Kammern mit eigener Entscheidungsbefugnis aufteilen, wobei das Kommissionspräsidium in beiden Kammern den Vorsitz hat.	entspricht alt Art. 6
		Art. 7 [1]	*Art. 5*
Organisation	1	Die Einbürgerungskommission konstituiert sich selbst.	entspricht alt Art. 7 Abs. 1
	2	Sie regelt den Geschäftsablauf in einer Geschäftsordnung.	entspricht alt Art. 7 Abs. 2
		Art. 8	*Art. 6*
Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgrundsätze	1	Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens neun ihrer Mitglieder anwesend sind.	entspricht alt Art. 8 Abs. 1
	2	Eine Kammer ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.	entspricht alt Art. 8 Abs. 2
	3	Die Mitglieder der Kommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	entspricht alt Art. 8 Abs. 3
	4	Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.	entspricht alt Art. 8 Abs. 4

	Art. 9	*Art. 7*	
Unterschrift für die Einbürgerungskommission	Die rechtsgültige Unterschrift für die Einbürgerungskommission wird kollektiv durch das Präsidium und die Leitung Bürgerrechtsdienst abgegeben.	entspricht alt Art. 9	*Unterschriftsberechtigung*
	Art. 10 [1]	*Art. 8*	
Bürgerrechtsdienst	1 Der Einbürgerungskommission gehört die Leitung Bürgerrechtsdienst mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragsstellung an.	entspricht alt Art. 10 Abs. 1	
	2 Die Leitung Bürgerrechtsdienst untersteht in allen Belangen des Bürgerrechtswesens ausschliesslich der Einbürgerungskommission. Sie ist bei der Stadt angestellt und untersteht administrativ der zuständigen Verwaltungsabteilung.	entspricht alt Art. 10 Abs. 2	
	3 Zu ihren Aufgaben gehört:	entspricht alt Art. 10 Abs. 3	
	a) Die Korrespondenz mit den Bürgerrechtsbewerberinnen und -bewerbern;	*a) Kontakt mit den Bürgerrechtsbewerberinnen und -bewerbern und deren Beratung;*	
	b) Allgemeine Korrespondenz im Einbürgerungswesen;	*b) Korrespondenz im Bürgerrechtswesen;*	
	c) Einladen der Kommissionsmitglieder und Erstellen der Traktandenliste in Zusammenarbeit mit dem Kommissionspräsidium;	*c) Erhebungen für die Einbürgerung;*	
	d) Protokollführung bei den Anhörungen und bei den Sitzungen der Einbürgerungskommission und der Kammern;	*d) Erstellen der Traktandenliste für die Sitzungen in Zusammenarbeit mit dem Kommissionspräsidium und Zustellung an die Mitglieder;*	
	e) aufgehoben	*e) Protokollführung bei den Sitzungen der Einbürgerungskommission und der Kammern.*	
	III. ABLAUF DES VERFAHRENS	**III. ABLAUF DES VERFAHRENS**	
	Art. 11[1]	*Art. 9*	
Auskunft/Gesuche			*Auskunft*
	1 Der Bürgerrechtsdienst erteilt allgemeine Auskünfte und erläutert die Voraussetzungen für eine Einbürgerung.	*Der Bürgerrechtsdienst erteilt allgemeine Auskünfte und informiert über die Voraussetzungen der Einbürgerung.*	

	2 Gesuche um Erteilung des Bürgerrechts sind direkt beim Kanton einzureichen. Vorbehalten bleibt Artikel 22.	*aufgehoben;*
	3 Über die beizulegenden Unterlagen *geben die kantonalen Erlasse* Auskunft.	*aufgehoben.*
Vorprüfung	Art. 12 [1]	*Art.10* *Erhebungen*
	1 Dem Bürgerrechtsdienst obliegen im Rahmen der Vorprüfung die folgenden Aufgaben:	1 *Dem Bürgerrechtsdienst obliegt es, insbesondere folgende Kriterien abzuklären:*
	a) Prüfen der Kriterien wie Wohnsitzdauer, Beachten der Rechtsordnung und Existenzgrundlage;	*a) Respektierung der Werte der Bundesverfassung;*
	b) Prüfen der Gesuchsdossiers auf Vollständigkeit;	*b) Gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;*
	c) Besorgen von weiteren Informationen;	*c) Geordnete persönliche Verhältnisse;*
	d) Erstellen eines Berichts zuhanden der Einbürgerungskommission, respektive der zuständigen Kammer.	*d) Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde und im Kanton sowie der Schweiz.*
	2 Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.	2 *Kann die Bewerberin oder der Bewerber die Kriterien nach Abs. 1 wegen Krankheit, Behinderung oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen, so wird im Erhebungsbericht darauf hingewiesen.*
		3 *Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.*
Hauptverfahren	Art. 13	*Art. 11* *Befragung*
	1 Im Rahmen des Hauptverfahrens haben die Bürgerrechtsbewerberinnen und bewerber zur persönlichen Vorstellung und Befragung vor der Einbürgerungskommission oder der Kammer zu erscheinen.	1 *Die Bewerberinnen und Bewerber haben zur Befragung und zur persönlichen Vorstellung vor der Einbürgerungskommission oder der Kammer zu erscheinen.*

2	Die Einbürgerungskommission oder die Kammer stützen sich bei ihrer Beurteilung auf die Kriterien des Bürgerrechtsgesetzes, des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Thurgau sowie auf die Kriterien dieses Reglements und regelt deren Anwendung in der Geschäftsordnung.	2	*aufgehoben. neuer Abs. 2: Die Einbürgerungskommission kann einen Anhörungstermin aus zureichenden Gründen von Amtes wegen oder wenn sie vor dem Termin darum ersucht wird, verschieben. Verschiebungsgesuche sind spätestens 20 Tage vor der Befragung einzureichen. Aus wichtigen Gründen kann eine Verschiebung auch kurzfristig oder nachträglich bewilligt werden. Die einbürgerungswillige Person hat die Notwendigkeit der Verschiebung zu begründen und zu belegen.*
3	Die Einbürgerungskommission oder die zuständige Kammer haben die Möglichkeit, Bewerberinnen und Bewerber auf Gesuch hin vom Erscheinen zu dispensieren. Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung.		entspricht alt Art. 1 Abs. 3
		4	*Neuer Abs. 4: Wer ohne Bewilligung der Behörde dem Anhörungstermin fernbleibt, kann gestützt auf § 27 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit einer Ordnungsbusse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.*
			Neuer Art. 12
			Kriterien
			Die Kommission prüft neben den Kriterien nach Art. 10 Abs. 1 des Einbürgerungsreglements insbesondere folgende Kriterien:
		a)	*Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners und der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird;*
		b)	*Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Gemeinde und im Kanton sowie der Schweiz;*
		c)	*Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern.*
			Neuer Art. 13
			Mitwirkungspflicht
			Kommen die Bewerberin oder der Bewerber den von ihnen gesetzten Auflagen innert der vorgegeben Frist nicht nach, kann dies das Nichteintreten zur Folge haben.

Neuer Art. 14

Sistierung

1 *Werden die Anforderungen knapp nicht erfüllt oder bestehen Unsicherheiten, die in absehbarer Zeit geklärt werden können, kann das Gesuch für eine angemessene Dauer sistiert werden.*

2 *Die Sistierung kann auf Antrag aufgehoben werden.*

Art. 14

Bewilligung

1 Ein Gesuch wird bewilligt, wenn die Wohnsitzdauer nach den kantonalen Rechtsgrundlagen und die Voraussetzungen nach den Art. 15 bis 18 erfüllt sind.

1 *aufgehoben.*

2 Einer Einbürgerung wird nur unter Vorbehalt der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung zugestimmt.

2 *aufgehoben.*

Art. 15 [1]

Integration

1 Die gesuchstellende Person muss integriert sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn sie

a) in die schweizerischen, kantonalen und örtlichen Verhältnisse eingegliedert ist;
b) mit den Verhältnissen und Lebensformen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist;
c) über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt;
d) über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde verfügt und darüber einen entsprechenden Grundkenntnistest besteht;
e) die verfassungsmässigen Grundrechte akzeptiert.

Art. 15

Entscheid

1 *Die Einbürgerungskommission entscheidet gestützt auf den Erhebungsbericht und nach Befragung der Bewerberinnen und Bewerber.*

2 *Der Entscheid kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit Rekurs an die zuständige Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden.*

a) *aufgehoben;*
b) *aufgehoben;*
c) *aufgehoben;*
d) *aufgehoben;*
e) *aufgehoben.*

	2	Werden die Anforderungen knapp nicht erfüllt, kann das Gesuch während höchstens einem Jahr sistiert werden, wenn sich die gesuchstellende Person die nötigen Kenntnisse aneignet und die Prüfung besteht. Andernfalls wird das Gesuch abgewiesen.	3 *aufgehoben.*
		Art. 16 [1]	
Beachtung der Rechtsordnung	1	Bei Erwachsenen gilt die Beachtung der Rechtsordnung als gegeben, wenn:	*aufgehoben.*
		a) bei unbedingten Strafen keine Einträge im schweizerischen Strafregister vorhanden sind; b) bei bedingten Strafen in der Regel die doppelte Probezeitlänge seit dem rechtskräftigen Urteil abgelaufen ist; c) kein Strafverfahren hängig ist.	
	2	Bei Jugendlichen gilt die Beachtung der Rechtsordnung als gegeben, wenn:	*aufgehoben.*
		a) sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind; b) sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen eines Vergehens verurteilt worden sind; c) kein Strafverfahren hängig ist.	
	3	Im Falle einer Verurteilung zu einer geschlossenen Unterbringung oder einem unbedingten Freiheitsentzug beginnt der Fristenlauf nach Abs. 2 mit der Entlassung, in den übrigen Fällen mit der Verurteilung.	*aufgehoben.*
	4	Übertretungen sind in der Regel für den Entscheid nicht relevant.	*aufgehoben.*
		Art 17 [1]	
ausreichende Existenzgrundlage	1	Die gesuchstellende Person muss in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn:	*aufgehoben.*
		a die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und auf absehbare Zeit durch Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gedeckt sind;	

b) die gesuchstellende Person in den letzten drei Jahren vor Einreichen des Einbürgerungsgesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz und keine Leistungen der Asylfürsorge bezogen hat;
c) die gesuchstellende Person bezogene Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz zurückbezahlt hat;
d) das Betreibungsregister für die letzten drei Jahre vor Einreichen des Gesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine Einträge aufweist von
   1. Verlustscheinen
   2. Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
   3. Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien
e) keine fälligen Steuerforderungen vorhanden sind.

2 Als Rechtsansprüche gegen Dritte gemäss Abs. 1 lit. a gelten insbesondere Ansprüche auf *aufgehoben.*
a) Leistungen der Sozialversicherungen,
b) Unterhaltsleistungen gemäss ZGB;
c) Leistungen des Kantons an Personen in Ausbildung.

3 aufgehoben

Art. 18 [1]

Sprachkompetenz

1 Die gesuchstellende Person muss über deutsche Sprachkenntnisse auf den nachfolgenden Niveaustufen des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen: *aufgehoben.*
a) im mündlichen Ausdruck (Hören und Sprechen) die Niveaustufe B1;

b) im schriftlichen Ausdruck (Schreiben und Lesen) die Niveaustufe A2;

c) eine Sprachprüfung.

2 Die gesuchstellende Person legt im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens eine Sprachprüfung ab. Davon befreit sind Personen: *aufgehoben.*

a) deren Muttersprache deutsch ist,

b) die in der Schweiz in der Regel während fünf Jahren den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht haben,

c) die über ein anerkanntes Sprachdiplom oder ein Ausbildungszeugnis verfügen, das deutsche Sprachkenntnisse gemäss den Anforderungen von Abs. 1 ausweist.

3 Die Sprachprüfung muss anerkannten Qualitätskriterien genügen und ist von Fachleuten durchzuführen. *aufgehoben.*

4 Werden die Anforderungen knapp nicht erfüllt, kann das Gesuch während höchstens einem Jahr sistiert werden, wenn die gesuchstellende Person einen Sprachkurs besucht und die Sprachprüfung besteht. Andernfalls wird das Gesuch abgewiesen. *aufgehoben.*

5 Das Nähere regelt die Einbürgerungskommission in der Geschäftsordnung. *aufgehoben.*

Art. 18a[1]

Ausnahmen für Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Kann eine gesuchstellende Person die Kriterien der Integration und der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder aufgrund einer chronischen Krankheit nicht erfüllen, ist ihrer Situation angemessen Rechnung zu tragen. *aufgehoben.*

Art. 19

Entscheide

1 Die Entscheide sind dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen mitzuteilen. *aufgehoben.*

2 Positive Entscheide über Einbürgerungsgesuche werden gestützt auf Paragraph 19 Verwaltungsrechtspflegegesetz ohne Begründung ausgefertigt. *aufgehoben.*

3 Ablehnende Entscheide sind im Sinne von Paragraph 18 Verwaltungsrechtspflegegesetz mit Begründung auszufertigen. *aufgehoben.*

		Art. 20	
Nachverfahren	1	Nach Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung prüft der Bürgerrechtsdienst die Aktualität der vorhandenen Daten.	*aufgehoben.*
	2	Die Einbürgerungskommission, respektive die zuständige Kammer, fasst den definitiven Entscheid im Rahmen des Nachverfahrens.	*aufgehoben.*
	3	Erfolgte die Zustimmung im Hauptverfahren im Kammersystem, hat der Entscheid im Nachverfahren durch die gleiche Kammer zu erfolgen.	*aufgehoben.*
	4	Die Entscheide sind dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen mitzuteilen.	*aufgehoben.*
		Art. 21	*Art. 16*
Rechtliches Gehör		Beabsichtigt die Kommission oder eine Kammer die Ablehnung eines Gesuchs im Nachverfahren, wird die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über den beabsichtigten Entscheid und die Gründe schriftlich orientiert. Dabei wird eine Frist für eine Stellungnahme und zum Einreichen allfälliger ergänzender Unterlagen angesetzt.	*aufgehoben. Neu: Die Bewerberinnen und Bewerber haben das Recht zur Akteneinsicht in ihre Unterlagen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.*
		Art. 22[1]	*Art. 17*
Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern	1	In Frauenfeld wohnhafte Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Bürgerrecht der Stadt Frauenfeld bewerben, reichen bei der Einbürgerungskommission ein schriftliches Aufnahmegesuch ein.	1 *aufgehoben. Neu: Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Bürgerrecht der Stadt Frauenfeld bewerben, haben zu Handen der Einbürgerungskommission ein Gesuch einzureichen. Dieses hat anzugeben, ob das bisherige Bürgerrecht behalten oder aufgegeben wird.*
	2	Die Einbürgerungskommission oder eine Kammer prüfen das Gesuch im Rahmen des Nachverfahrens.	2 *aufgehoben.*

	3	Über die beizulegenden Unterlagen geben die kantonalen Erlasse Auskunft.	2	*aufgehoben. Neuer Abs. 2: Der Bürgerrechtsdienst erstellt den gesetzlich verlangten Erhebungsbericht zu den geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnissen.*
			3	*Neuer Abs. 3: Die Einbürgerungskommission befindet aufgrund des Erhebungsberichtes, ob eine Befragung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern notwendig ist.*
		Art. 23 [1]		
Erleichterte Einbürgerung	1	aufgehoben		
	2	aufgehoben		
		Art. 24		*Art. 18*
Protokolle	1	Über die Sitzungen und Verhandlungen der Einbürgerungskommission, respektive der Kammern, ist ein Beschlussprotokoll zu führen.	1	*Über die Sitzungen und Befragungen der Einbürgerungskommission und der Kammern ist ein Protokoll zu führen.*
	2	Protokolle sind in der Regel innert zwei Wochen sämtlichen Mitgliedern der Einbürgerungskommission zuzustellen.		entspricht alt Art. 24 Abs. 2
		Art. 25 [1]		
Publikation		Die Einbürgerungskommission gibt bei der Veröffentlichung der Beschlüsse über Einbürgerungen folgende Personendaten der gesuchstellenden Personen bekannt: a) Name und Vorname; b) Geschlecht; c) Staatsangehörigkeit; d) Geburtsdatum.		*aufgehoben. Erklärung: Eine Publikation der Beschlüsse dürfe aus datenschutzrechtlichen Gründen ohne gesetzliche Grundlage im höherrangigen Recht nicht zulässig sein. Diese bisherige Praxis ist daher zu ändern und die entsprechende Grundlage im EBR zu streichen.*

	2 Auf der Webseite der Stadt veröffentlichte Personendaten der gesuchstellenden Person sind spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung zu entfernen.	*aufgehoben.*
	Art. 26	*Art. 19*
Information	Über die Tätigkeit der Einbürgerungskommission wird im Rahmen des Geschäftsberichts der Stadt Frauenfeld informiert.	entspricht alt Art. 26
	IV. GEBÜHREN	**IV. GEBÜHREN**
	Art. 27	*Art. 20*
Gebühren	1 Der Stadtrat regelt im Gebührentarif Vorschuss und kostendeckende Gebühren für das Einbürgerungsverfahren.	*Der Stadtrat regelt im Gebührentarif kostendeckende Gebühren für das Einbürgerungsverfahren.*
	2 Wird der Vorschuss nicht innert Frist geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.	*2 Der Bürgerrechtsdienst erhebt einen Vorschuss.*
		3 entspricht alt Art. 27 Abs. 2
	V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	**V. SCHLUSSBESTIMMUNG**
	Art. 28 [1]	*Art. 21*
Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen		*Inkraftsetzung und Übergangsbestimmung*
	1 Dieses Reglement wurde am 22. September 2010 vom Gemeinderat genehmigt.	*Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 22. September 2010 und tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.*
	2 aufgehoben	
	3 Bürgerrechtsgesuche, für die eine stadträtliche Zustimmung zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung vorliegt, werden durch die Einbürgerungskommission im Rahmen des Nachverfahrens behandelt.	*aufgehoben.*

4 Für Gesuche, die vor dem 1. Januar 2015 beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen eingegangen sind, gelten die Bestimmungen in der Fassung vom 22. September 2010.

Frauenfeld, 22. September 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Der Präsident	Die Sekretärin
Kurt F. Sieber[1]	Heidi Arnold[1]

[1]) Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 175 vom 20. August 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015.

aufgehoben.

Frauenfeld,

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Die Präsidentin	Der Sekretär
Barbara Dätwyler Weber	Herbert Vetter

Stadt
Frauenfeld

Reglement über den Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld

(Einbürgerungsreglement)

REGLEMENT
ÜBER DEN ERWERB DES BÜRGERRECHTS DER POLITISCHEN GEMEINDE FRAUENFELD
(EINBÜRGERUNGSREGLEMENT)

vom

.....

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Rechtsgrundlagen 1

II. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION

Art. 2 Aufgabe 1
Art. 3 Wahlgremium 1
Art. 4 Kammernbildung 1
Art. 5 Organisation 1
Art. 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgrundsätze 1
Art. 7 Unterschriftsberechtigung 2
Art. 8 Bürgerrechtsdienst 2

III. ABLAUF DES VERFAHRENS

Art. 9 Auskunft 2
Art. 10 Erhebungen 3
Art. 11 Befragung 3
Art. 12 Kriterien 4
Art. 13 Mitwirkungspflicht 4
Art. 14 Sistierung 4
Art. 15 Entscheid 4
Art. 16 Rechtliches Gehör 4
Art. 17 Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern 5
Art. 18 Protokolle 5
Art. 19 Information 5

IV. GEBÜHREN

Art. 20 Gebühren 5

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 21 Inkraftsetzung und Übergangsbestimmung 6

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. q der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachstehende Einbürgerungsreglement.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Rechtsgrundlagen

Der Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld richtet sich nach dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom 20. Juni 2014 und dem Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Thurgau (KBüG) vom 6. Dezember 2017 sowie deren Ausführungsverordnungen.

II. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION

Art. 2

Aufgabe

Die Einbürgerungskommission ist gemäss Artikel 45a der Gemeindeordnung für die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Frauenfeld zuständig.

Art. 3

Wahlgremium

Die Mitglieder und das Präsidium der Einbürgerungskommission werden durch den Gemeinderat gewählt.

Art. 4

Kammernbildung

Die Einbürgerungskommission kann sich für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen in zwei gleichberechtigte Kammern mit eigener Entscheidungsbefugnis aufteilen, wobei das Kommissionspräsidium in beiden Kammern den Vorsitz hat.

Art. 5

Organisation

1 Die Einbürgerungskommission konstituiert sich selbst.

2 Sie regelt den Geschäftsablauf in einer Geschäftsordnung.

Art. 6

Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgrundsätze

1 Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens neun ihrer Mitglieder anwesend sind.

2 Eine Kammer ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.

3 Die Mitglieder der Kommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

4 Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

Art. 7

Unterschriftsberechtigung

Die rechtsgültige Unterschrift für die Einbürgerungskommission wird kollektiv durch das Präsidium und die Leitung Bürgerrechtsdienst abgegeben.

Art. 8

Bürgerrechtsdienst

1 Der Einbürgerungskommission gehört die Leitung Bürgerrechtsdienst mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragsstellung an.

2 Die Leitung Bürgerrechtsdienst untersteht in allen Belangen des Bürgerrechtswesens ausschliesslich der Einbürgerungskommission. Sie ist bei der Stadt angestellt und untersteht administrativ der zuständigen Verwaltungsabteilung.

3 Zu ihren Aufgaben gehört:

a) Kontakt mit den Bürgerrechtsbewerberinnen und –bewerbern und deren Beratung;
b) Korrespondenz im Bürgerrechtswesen;
c) Erhebungen für die Einbürgerung;
d) Erstellen der Traktandenliste für die Sitzungen in Zusammenarbeit mit dem Kommissionspräsidium und Zustellung an die Mitglieder;
e) Protokollführung bei den Sitzungen der Einbürgerungskommission und der Kammern.

III. ABLAUF DES VERFAHRENS

Art. 9

Auskunft

1 Der Bürgerrechtsdienst erteilt allgemeine Auskünfte und informiert über die Voraussetzungen der Einbürgerung.

Art. 10

Erhebungen

1 Dem Bürgerrechtsdienst obliegt es, insbesondere folgende Kriterien abzuklären:
a) Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
b) Gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
c) Geordnete persönliche Verhältnisse;
d) Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde und im Kanton sowie der Schweiz.

2 Kann die Bewerberin oder der Bewerber die Kriterien nach Abs. 1 wegen Krankheit, Behinderung oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen, so wird im Erhebungsbericht darauf hingewiesen.

3 Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

Art. 11

Befragung

1 Die Bewerberinnen und Bewerber haben zur Befragung und zur persönlichen Vorstellung vor der Einbürgerungskommission oder der Kammer zu erscheinen.

2 Die Einbürgerungskommission kann einen Anhörungstermin aus zureichenden Gründen von Amtes wegen oder wenn sie vor dem Termin darum ersucht wird, verschieben. Verschiebungsgesuche sind spätestens 20 Tage vor der Befragung einzureichen. Aus wichtigen Gründen kann eine Verschiebung auch kurzfristig oder nachträglich bewilligt werden. Die einbürgerungswillige Person hat die Notwendigkeit der Verschiebung zu begründen und zu belegen.

3 Die Einbürgerungskommission oder die zuständige Kammer haben die Möglichkeit, Bewerberinnen und Bewerber auf Gesuch hin vom Erscheinen zu dispensieren. Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung.

4 Wer ohne Bewilligung der Behörde dem Anhörungstermin fernbleibt, kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit einer Ordnungsbusse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.

Art. 12

Kriterien

Die Kommission prüft neben den Kriterien nach Art. 10 Abs. 1 des Einbürgerungsreglements insbesondere folgende Kriterien:

a) Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners und der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird;
b) Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Gemeinde und im Kanton sowie der Schweiz;
c) Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern.

Art. 13

Mitwirkungspflicht

Kommen die Bewerberin oder der Bewerber den von Ihnen gesetzten Auflagen innert der vorgegeben Frist nicht nach, kann dies das Nichteintreten auf das Gesuch zur Folge haben.

Art. 14

Sistierung

1 Werden die Anforderungen knapp nicht erfüllt oder bestehen Unsicherheiten, die in absehbarer Zeit geklärt werden können, kann das Gesuch für eine angemessen Dauer sistiert werden.

2 Die Sistierung kann auf Antrag aufgehoben werden.

Art. 15

Entscheid

1 Die Einbürgerungskommission entscheidet gestützt auf den Erhebungsbericht und nach der Befragung der Bewerberinnen und Bewerber.

2 Der Entscheid kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit Rekurs an die zuständige Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden.

Art. 16

Rechtliches Gehör

Die Bewerberinnen und Bewerber haben das Recht zur Akteneinsicht in ihre Unterlagen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 17

Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

1 Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Bürgerrecht der Stadt Frauenfeld bewerben, haben zu Handen der Einbürgerungskommission ein Gesuch einzureichen. Dieses hat anzugeben, ob das bisherige Bürgerrecht behalten oder aufgegeben wird.

2 Der Bürgerrechtsdienst erstellt den gesetzlich verlangten Erhebungsbericht zu den geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnissen.

3 Die Einbürgerungskommission befindet aufgrund des Erhebungsberichtes, ob eine Befragung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern notwendig ist.

Art. 18

Protokolle

1 Über die Sitzungen und Befragungen der Einbürgerungskommission und der Kammern ist ein Protokoll zu führen.

2 Protokolle sind in der Regel innert zwei Wochen sämtlichen Mitgliedern der Einbürgerungskommission zuzustellen.

Art. 19

Information

Über die Tätigkeit der Einbürgerungskommission wird im Rahmen des Geschäftsberichts der Stadt Frauenfeld informiert.

IV. GEBÜHREN

Art. 20

Gebühren

1 Der Stadtrat regelt im Gebührentarif kostendeckende Gebühren für das Einbürgerungsverfahren.

2 Der Bürgerrechtsdienst erhebt einen Vorschuss.

3 Wird der Vorschuss nicht innert Frist geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 21

Inkraftsetzung und Übergangsbestimmung

1 Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 22. September 2010 und tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Frauenfeld,

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Die Präsidentin	Der Sekretär
Barbara Dätwyler Weber	Herbert Vetter